OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552518/14/SE**

Datum: **Linz, 4. August 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M V, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Dezember 2022, GZ: BHSDN-2021-609604/14-MaJ, betreffend Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Stufen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2023 durch mündliche Verkündung

A. zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. den B e s c h l u s s gefasst:

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 14. Dezember 2022, GZ: BHSDN-2021-609604/14-MaJ, den Antrag von M V (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Stufen auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, ab.

I.2. Dagegen richtet sich die vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 10. Jänner 2023 erhobene Beschwerde. Er beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 12. Jänner 2023, eingelangt am 16. Jänner 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog zur Erstellung eines Gutachtens einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei.

Das Gutachten wurde den Parteien mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2023 zur Kenntnis übermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Das Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, ist als Grünland gewidmet.

II.2.2. In der Südhälfte dieses in S-N-Richtung langgestreckten Grundstücks befindet sich ein etwa 64 m langer und an der breitesten Stelle etwa 18 m breiter Teich, welcher mit seiner Längsseite ebenfalls in S-N-Richtung ausgerichtet ist. Gespeist wird der Teich über einen Rohrzulauf beim Nordende des Gewässers.

Eine in den Hang unweit des Westufers partiell eingebaute Hütte befindet sich etwas nördlich der longitudinalen Mitte dieses Gewässers.
Auf Höhe dieser Hütte wird der Teich von einer schmalen, jedoch begehbaren Brücke vollständig überspannt, welche an den Ufern auf stufig ausgeformtem Mauerwerk aufsetzt und beidseitig durch je ein Holzgeländer flankiert wird. Dieses Bauwerk ist abgesehen von den gemauerten Lagern aus Holz errichtet, die Gehfläche ist in Form einer dichter Holzlattung (Querhölzer) mit geringen Zwischenräumen ausgebildet.

Das Gelände steigt unweit des Westufers des Teiches in Form einer steilen, großteils bestockten Böschung gegen Westen hin an. In diesen ostexponierten Hang sind, ausgehend vom Hangfuß im unmittelbaren Nahbereich der Hütte, mehrere Stufen eingebaut, die den Hang hinaufführen und im Oberhangbereich bei einer rudimentär angelegten Wegtrasse enden.

Das westlich der Oberkannte dieser Böschung gelegene Gelände ist agrarisch genutzt, wobei im Süden dieser Agrarfläche ein großflächiger holzverarbeitender Betrieb mit dem zugehörigen Betriebsgelände und den Betriebsgebäuden angrenzt. Sowohl östlich als auch westlich dieses Betriebsgeländes befindet sich je ein Wohngebäude mit samt kleinerer zugehöriger Gebäude und Gartenbereiche. Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 16. März 2023 waren etwa 40 m südlich des Südufers des Teiches größere Erdbauarbeiten im dortigen Hangbereich im Gange und war ein Teil der Hangböschung unterhalb/östlich des sich nahe der dortigen Oberkante befindlichen Wohngebäudes bereits abgegraben. Am Rand dieser Baugrube waren Schrott bzw. alte verrostete Bauteile angehäuft bzw. gelagert.

Die Ortschaft X, bestehend aus mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden und auch Wohngebäuden samt unmittelbar angrenzender landwirtschaftlicher Betriebsflächen und Grünlandflächen / Hausgärten ist in dieser vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft eingebettet und abgesehen von dem bereits angesprochenen Betrieb und den beiden angrenzenden Wohngebäuden nach außen hin kompakt abgegrenzt, sodass sich hier eine vergleichsweise scharfe Abgrenzung zwischen dem Siedlungsgebiet und den agrarischen Nutzflächen ergibt. Vereinzelt existieren im näheren Umkreis von etwa 1 km um das Zentrum der Ortschaft X jedoch auch noch weitere Einzelgebäude oder kleinere Hofverbände bzw. Gebäudegruppen die durch lokale Infrastrukturverbindungen (Straßen, landwirtschaftliche Wege, Zufahrten) miteinander verbunden und überregional angeschlossen sind.

Das Zentrum der Ortschaft X befindet sich etwa 320 m Luftlinie in südwestlicher Richtung vom Teich auf dem Gst. Nr. X, KG X, entfernt. Die Distanz zwischen der Brücke über dem Teich und dem nördlichen Rand des nahe gelegenen

Betriebsgelände beträgt in minimaler Distanz etwa 85 m Luftlinie, die Distanz zum östlich dieses Betriebsgelände gelegenen Wohngebäude, welches zudem das nähest zum Teich gelegene Gebäude darstellt, beträgt etwa 73 m Luftlinie.

Etwa parallel zum Ostufer des Teiches verläuft in einer Distanz von etwa 5 – 6 m ein geschotterter Weg etwa in S-N-Richtung, welcher sich etwa 60 m südlich des Südufer des Teiches rechtwinkelig verzweigt und der westliche Ast beim dortigen Wohngebäude vorbei und in weitere Folge bis hin zur bei der Ortschaft X vorbeiführenden L1162, der östliche Ast in etwas geschwungener Linienführung quer durch die dortigen landwirtschaftlichen Flächen und hinein in ein daran angrenzendes Waldstück verläuft. Gegen Norden hin führt dieser Weg bis hin zu einem weiteren Teich auf dem Gst. Nr. V, KG V, und in einem Bogen um das dortige östliche Teichufer herum verlaufend bis zu einem nahe dem Nordostufer dieses Teiches gelegenen Holzhaus. Ein weiteres Haus befindet sich in Einzellage etwa 35 m in nordöstlicher Richtung von diesem Teich entfernt.

Nahe dem westlichen Wegrand und somit zwischen dem Weg und dem Teich verläuft ein Abschnitt eines von Norden her zuströmenden Baches mit schmaler, kiesiger Bachsohle, welcher unweit des Südufer des Teiches unter dem Weg in Form einer Verrohrung durchgeführt wird und danach weiter in Richtung Süden bis hin zur Wegverzweigung verläuft. Hier schwenkt das Bachbett rechtwinkelig in Richtung Osten, verläuft dann weiter etwa 26 m bevor das Bachbett wieder in einer weiteren etwa rechtwinkeligen Verschwenkung in Richtung Süden schwenkt und dann etwa 50 – 55 m in südlicher Richtung verläuft, danach aber wieder in Richtung Westen schwenkt.

Der unnatürliche Bachbettverlauf lässt auf einen anthropogenen Eingriff schließen, der ursprüngliche Verlauf konnte jedoch auch nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht rekonstruiert werden und ist auch auf alten (historischen), im DORIS-System zur Verfügung stehenden Orthofotos nicht ersichtlich (das älteste verfügbare Orthofoto datiert aus 1998). Der im DORIS WISmap dargestellte Verlauf, der vom aktuellen Verlauf in diesem gegenständlichen Bachabschnitt etwas abweicht, kann jedoch nicht als sichere Datenquelle herangezogen werden, da im WISmap die Gewässerverläufe nicht lagegenau dargestellt sind und nur eine schematische Darstellung repräsentieren.

Im näheren Umkreis / Uferbereich des Teiches auf dem Gst. Nr. X, KG X, befinden sich mehrere Anlagen, Bauwerke und Gegenstände. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

1. In den Hang partiell eingebaute Hütte (mit „Erdkeller")
2. einen kleinen, fahrbaren Hühnerstall im Bereich des Nordwestufers des Teiches;

3. eine mit Waschbeton ausgelegte Terrasse unmittelbar nördlich neben der bestehenden Hütte samt kleinem Tisch und Holzbank
4. in die Böschung eingearbeitete Stufen mit Betonbauteilen/Steinplatten (verfahrensgegenständlich)
5. Forstweg / Rückeweg im Oberhangbereich der westlichen (ostexponierten) Geländeböschung, welche ansonsten großteils bestockt ist
6. den Teich etwa im Mittelbereich vollständig überspannende Brücke („Steg")
7. mehrere nahe dem Teich gelagerte bzw. abgestellte/abgelegte Geräte und sonstige Utensilien (Plastiktonnen, Blumentöpfe, …).

II.2.3. Der gegenständliche Landschaftsbereich befindet sich inmitten einer agrarisch und forstlich eng verzahnten Kulturlandschaft, in welcher agrarisch genutzte Flächen von Waldflächen unterschiedlicher Flächenausmaße umgeben sind und diese Waldflächen sehr unregelmäßig und vielfach stark verzweigt sind, sodass sich dadurch vielerorts stark gegliederte Waldrandlinien ergeben und dadurch wiederum eine intensive und vielfältige Verzahnung mit den Grünlandflächen gegeben ist.

Auch innerhalb der Waldgebiete, welche oftmals über schmale Wald- bzw. Gehölzkorridore miteinander verbunden sind, finden sich kleiner Grünlandenklaven. Die Siedlungsstruktur dieses Landschaftsbereiches ist vielfältig, es dominieren kleinere Hofverbände und Siedlungen, teils auch Einzelgehöfte mit zusätzlichen Wirtschaftsgebäuden. Die nächstgelegenen größeren Siedlungen (Orte) sind St. Roman im Nordwesten (Distanz etwa 2,9 km Luftlinie) und Kopfing im Südosten (Distanz ebenfalls etwa 2,9 km Luftlinie).

II.2.4. Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich 2000, befindet sich der Standort der Hütte und des Teiches in der Raumeinheit „Sauwald".

Es handelt sich hierbei um eine plateauartige Erhebung aus kristallinem Urgestein südlich der Donau. Der Waldanteil ist hoch, jedoch mit unterschiedlicher Ausdehnung der einzelnen Waldgebiete, wobei Fichtenforste die überwiegende (anthropogen gestaltete) Waldgesellschaft darstellen. Buchen-Waldreste kommen hingegen vordringlich nur in Steillagen vor, Eichen-Hainbuchenwälder in sonnigen Lagen. Das Fließgewässernetz ist dicht ausgebildet und die Bäche bzw. kleineren Flüsse noch weitgehend unreguliert. Die agrarischen Flächen sind vielfach entwässert, es dominieren Intensivgrünlandflächen während der Ackerflächenanteil gering ist. Die zerstreut vorhandenen Teichanlagen sind zumeist strukturarm ausgebildet.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (verfahrensrelevante Aspekte):

- bäuerlichen Kulturlandschaftscharakter bewahren
- Letzte Strukturelemente der traditionellen Kulturlandschaft sichern

II.2.5. Der als X bezeichnete Bach, welcher in den Y mündet (Darstellung und Bezeichnung in der DORIS WISmap-Kartendarstellung des Landes OÖ, in der ÖK 1:50.000 auch als „Y" bezeichnet), verläuft etwa 25 - 31 m östlich der im ostexponierten Hangbereich errichteten Stufen (~ 25 m an der Hangbasis bzw. ~ 31 m am Oberhang) und befinden sich diese Stufen somit innerhalb der naturschutzrechtlich relevanten 50 m-Uferschutzzone.

Der Y mündet in die Z, welche in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen als Fließgewässer im Einzugsgebiet rechtsufrig des Inns angeführt ist (2.6.). Somit ist der X ein Zubringer 2. Ordnung zur Z.

II.2.6. Durch die in den steilen, großteils bestockten Hangbereich eingebauten Stufen ist es sowohl zu Abgrabungen des gewachsenen Waldbodens als auch zur Entfernung der Waldbodenvegetation in diesen Bereichen der etwa 12 eingebauten Stufen gekommen.

Der Großteil der Aufstiegshilfe im Hang ist in Form von treppenartig angeordneten Platten – je eine horizontale Trittfläche und eine vertikale Abstützplatte – ausgeführt, teilweise sind aber auch nur Platten nur horizontal eingebaut und im Bereich des angelegten Forstweges am Oberhang sind Platten ebenerdig in Anschluss an die Treppe verlegt und wird der Forstweg derart gequert. Daran anschließend im Bereich der dortigen Waldrandzone sind weitere Platten wiederum treppenartig angeordnet, um die dortige geringmächtige Geländeböschung hin zu den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zu überbrücken.

Dabei handelt es sich um kleinflächige Versiegelungen, die aufgrund der vergleichbar geringfügigen jeweiligen Einzelflächen als auch aufgrund der resultierenden Gesamtfläche zwar eine ungestörte Vegetationsentwicklung im betroffenen Hangbereich unterbinden, ansonsten sich jedoch nicht in wesentlichem Ausmaß auf den Naturhaushalt auswirken.

Eine Schädigung des Naturhaushaltes ist somit nur kleinräumig und bezogen auf die versiegelten Waldbodenbereiche festzustellen. Von wesentlichen, den Naturhaushalt maßgeblich schädigenden Auswirkungen des Vorhabens ist demzufolge nur bezogen auf die versiegelten Teilflächen zu sprechen, nicht jedoch in Bezug auf den dadurch betroffenen Hang- und Waldbereich.

II.2.7. Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten werden in erster Linie durch mehrere Versiegelungsflächen am Waldboden beeinträchtigt, da hier die biotischen und abiotischen Faktoren (bei

jeder der Stufen horizontal und an deren Frontseiten auch vertikal) grundlegend verändert werden. An diesen anthropogen umgestalteten Waldbodenbereichen wird durch das Gesamtbauwerk bzw. jeweils auch durch die Einzelbauwerke in erster Linie der Lichteinfluss unterbunden und durch die Überbauung des Bodens auch jegliches Wachstum von Gefäßpflanzen verunmöglicht. Ebenso wird der unmittelbare Niederschlagseinfluss unterbunden und aufgrund der Versiegelungselemente der Wasserabfluss am Hang beeinflusst, da das Niederschlagswasser durch die verlegten Platten nicht in den Boden einsickert und somit entweder lateral abfließt oder bei geringen Wassermengen auf den Oberflächen verbleibt und in weiterer Folge verdunstet.

Somit ist die lokale Beeinträchtigung bzw. Veränderung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten an den Versiegelungsbereichen als wesentlich und dadurch den Naturhaushalt maßgeblich schädigend festzustellen, quantitativ in Relation zur betroffenen und den umliegenden Waldflächen betrachtet jedoch als gering zu bezeichnen.

Die umliegende Vegetation repräsentiert somit mit Sicherheit das Artenspektrum und die Bestandesstruktur, wie sie vor Errichtung der Stufen auch im anthropogen überprägten Geländestreifen vorgeherrscht hat. Dies bedeutet, dass vom Vorhaben kein seltener und/oder geschützter Lebensraum betroffen ist und mit höchster Wahrscheinlichkeit auch keine seltenen und geschützten Arten beeinträchtigt oder vernichtet worden sind.

Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sind somit zwar lokal beeinträchtigt und kleinräumig wesentlich verändert worden, eine wesentliche Schädigung ist jedoch auf lokaler (betroffener Waldabschnitt) und insbesondere auch auf regionaler Ebene betrachtet nicht festzustellen.

II.2.8. Der Erholungswert der Landschaft ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem lokal wahrnehmbaren Landschaftsbild zu betrachten und basiert auf den Sinneseindrücken, welche in diesem Landschaftsraum auf den Betrachter einwirken.

Konkret handelt es sich grundsätzlich um einen land- und forstwirtschaftlich geprägten Teilbereich einer sukzessiv gewachsenen Kulturlandschaft, welche neben vordringlich genutzten Wald- und Grünlandflächen auch (künstliche) Stillgewässer und kleinere Fließgewässer sowie kleinere Siedlungsbereiche beinhaltet. Lediglich das zum verfahrensgegenständlichen Ausführungsort der Treppe im Hangwaldbereich nahe gelegene Betriebsbaugebiet mit den Hallen eines holzverarbeiteten Betriebes hebt sich von den hier weiträumig den Landschaftscharakter formenden Landschaftselementen ab. Da die Treppe aber im ostexponierten Hang errichtet worden ist, besteht abgesehen von der oberen Hangböschung aus betrachtet kein unmittelbarer Sichtbezug zu diesen Betriebsgebäuden, sondern ist

der Hang in Richtung Osten exponiert und eröffnet sich in dieser Himmelrichtung eine weitläufige Kulturlandschaft. Die Sichtachsen in diesem Ausschnitt des Landschaftsraumes werden durch die Geländeform und Waldränder begrenzt, sodass einem Betrachter, der sich in diesem Ausschnitt des Landschaftsraumes bewegt, die Treppe im Hang deutlich als anthropogene Struktur aufzufallen vermag, die nicht mit der traditionellen Landnutzung in Einklang zu bringen ist. Dieser Widerspruch bewirkt, dass die Treppe in der mit Platten partiell verkleideten Form als Fremdkörper wahrgenommen wird, da sie prägnant einsichtig und optisch wahrnehmbar ist, auch wenn keine relevante Fernwirkung zu bestätigen ist. Auch bei Belaubung der Gehölze vermag die optische Wirkung des Bauwerks innerhalb des Waldbestandes nicht grundsätzlich verringert werden, sondern wird diese allenfalls temporär eingeschränkt. Dem Erholungssuchenden offenbart sich im Nahbereich zu dieser Hangböschung somit eine Struktur im Landschaftsbild, welche geeignet ist, den Erholungswert einzuschränken, da diese Wahrnehmung nicht der Erwartungshaltung entspricht, welche er mit einer derartigen Kulturlandschaft in Einklang zu bringen vermag.
Die weiteren im Nahbereich zu dieser Treppe und im Nahbereich zum unweit der Böschungsbasis gelegenen Teich vorhandenen Bauwerke, insbesondere die in den Hang partiell eingebaute Hütte, die Terrasse und auch der Steg (Brücke) über den Teich stellen keine naturschutzrechtlich rechtskonformen Bestände dar und sind demzufolge bei der fachlichen Beurteilung nicht als rechtmäßige Vorbelastungen des Landschaftsraumes zu berücksichtigen.

II.2.9. Aufgrund des gewählten Materials der Steinplatten und der optisch prägnanten Geländeeinschnitte im Bereich der einzelnen Stufen, welche im Hang vertikal angeordnet sind, erscheint die Gesamtkonstruktion, bestehend aus etwa 12 Stufen und weiteren annähernd eben verlegten Platten am Oberhang im Bereich des rudimentär angelegten Forstweges und dessen hangseitiger Böschung, als optisch markant in Erscheinung tretendes Bauwerk, welches sich deutlich von der sonstigen naturnahen Struktur des Hanges und dessen Vegetation abhebt.
Dabei sind weniger die eigentlichen lokalen und kleinflächigen Geländeveränderungen, die im Zuge der anthropogen geschaffenen Abtreppung hergestellt worden sind, von Relevanz, sondern vielmehr die danach zur Stabilisierung bzw. partiellen Ummantelung eingebauten Platten.
Diese verleihen der Treppe im Hang eine zwar nur kleinräumig wirkende, aber das Landschaftsbild dennoch prägnant beeinträchtigende Wirkung, da sich das optische Erscheinungsbild der gesamten Anlage deutlich vom ansonsten naturnah belassenen und bestockten Hang abhebt.

Die am Hangfuß nahe der Basis der Treppe situierte Hütte samt nebenliegender, mit Waschbetonplatten verkleideter Terrasse, von welcher aus die Treppe ihren Anfang nimmt und auch die nahe gelegene, den Teich überspannende Holzbrücke, stellen allesamt keine naturschutzrechtlich rechtskonforme Bestände dar und sind demzufolge bei der fachlichen Beurteilung der Eingriffswirkung der verfahrens-

gegenständlichen Treppe nicht als Vorbelastungen im vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum zu berücksichtigen.

Es ist somit von einer von Wald bestockten Hangböschung auszugehen, deren Gehölzbestand abgesehen von einigen Nutzungszeichen wie vereinzelt geschlägerten Bäumen naturnah ausgebildet ist. Das durch diesen Hang in vertikaler Richtung verlaufende Bauwerk – bestehend aus weitgehend linear angeordneten Einzelelementen (Stufen) – stört diesen naturnahen Eindruck in wesentlichem Ausmaß, da die unnatürlich wirkenden Platten, die offensichtlich zur Stabilisierung der vorgenommenen treppenförmigen Erdeinschnitte eingebaut worden sind, aufgrund ihrer hellen Farbgebung und der geometrischen Formen deutlich in Erscheinung treten und im deutlich wahrnehmbaren Kontrast zu den naturbelassenen Hangstrukturen und zur Vegetation stehen.

Aus diesem Grund ist eine Störung des Landschaftsbildes festzustellen, die mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht in Einklang zu bringen ist und demzufolge fachlich negativ zu beurteilen ist.

Entscheidend für diese landschaftsschutzfachliche Beurteilung ist somit vordringlich die Ausführung des treppenförmig gestalteten Anstiegs quer durch den Hang und nicht primär die lokale Umgestaltung des Waldbodens. Erst die markant wahrnehmbaren und im Landschaftsbild deutlich wirkenden Platten, die zur Stabilisierung bzw. partiellen Verkleidung der einzelnen Stufen eingebaut worden sind, bedingen die negative landschaftsschutzfachliche Beurteilung. In unverkleidetem Zustand und in weiterer Folge im Zuge der Sukzession zumindest wieder partiell von Vegetation bewachsene treppenartige Geländegestaltung würde hingegen den Eindruck eines Steiges vermitteln, welcher im Gelände deutlich weniger prägnant als anthropogen verursachte Geländeadaptierung in Erscheinung treten würde.

II.2.10. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die konstruktive Ausbildung der Treppe eine anthropogene Struktur im ansonsten naturnahen Hangwald errichtet worden ist, die sich in optischer Hinsicht primär aufgrund der verwendeten Materialien, partiell aber auch aufgrund der vorgenommenen Geländeveränderungen deutlich vom Umland abhebt und dem Betrachter als Fremdkörper im lokal einsehbaren Landschaftsraum in Erscheinung tritt. Diese Beeinträchtigung ist als erheblich zu werten, da das Erscheinungsbild des betroffenen Abschnitts des Hangwaldes grundlegend verändert und anthropogen überprägt wird, was auch im Vergleich mit Hangbereichen, die nicht von derartigen Einbauten beeinflusst sind, nachvollzogen werden kann.

Es kommt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und Erholungswert der Landschaft“.

II.2.11. Auflagen, Befristungen oder Bedingungen können die mit dem Vorhaben verbundenen Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen nicht ausschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken.

II.3. Beweiswürdigung:

Der ASV führte bereits am 13. Februar 2022 und auch am 16. März 2023 einen Lokalaugenschein am gegenständlichen Grundstück durch. Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 12. April 2023 enthält einen ausführlichen Befund. Es ist schlüssig und nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer trat diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen, weshalb es der Entscheidung zu Grunde gelegt ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idgF, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Anlage: alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z. B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

[...]
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
[...]

§ 14
Bewilligung

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
[...]"

III.2. Einleitend ist festzuhalten, dass das Bewilligungsverfahren nach § 10 Oö. NSchG 2001 ein projektbezogenes Verfahren ist. Gegenstand dieses Verfahrens ist daher das vom Beschwerdeführer eingereichte Projekt, das auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu prüfen ist.

Die gegenständlichen Stufen sind eine bauliche Anlage iSd § 3 Z1 Oö. NSchG 2001 und ein Bauwerk, nämlich eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind (§ 2 Z 5 Oö. BauTG).

III.3. Der Y mündet in die Z, welche in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen als Fließgewässer im Einzugsgebiet rechtsufrig des Inns angeführt ist (2.6.). Somit ist der X ein Zubringer 2. Ordnung zur Z.

III.4. Aus dem schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV für Natur- und Landschaftsschutz ergibt sich, dass das konkrete Vorhaben einen maßgeblichen Eingriff und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft bewirkt.

Durch die konstruktive Ausbildung der Treppe ist eine anthropogene Struktur im ansonsten naturnahen Hangwald errichtet worden, die sich in optischer Hinsicht primär aufgrund der verwendeten Materialien, partiell aber auch aufgrund der vorgenommenen Geländeveränderungen deutlich vom Umland abhebt und dem Betrachter als Fremdkörper im lokal einsehbaren Landschaftsraum in Erscheinung tritt. Diese Beeinträchtigung ist als erheblich zu werten, da das Erscheinungsbild des betroffenen Abschnitts des Hangwaldes grundlegend verändert und anthropogen überprägt wird, was auch im Vergleich mit Hangbereichen, die nicht von derartigen Einbauten beeinflusst sind, nachvollzogen werden kann.

III.5. Die vorliegende Beeinträchtigung bzw. Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft kann durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden. Eine Bewilligung ist somit nur dann zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz das öffentliche oder private Interesse am beantragten Vorhaben überwiegt.

III.6. Der Beschwerdeführer brachte als privates Interesse des Vorhabens die leichtere Begehbarkeit des Hanges vor. Ein öffentliches Interesse am Vorhaben liegt nicht vor.

III.7. Gemäß § 10 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 sind die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz den öffentlichen und privaten Interessen Vorhaben einander gegenüberzustellen und abzuwägen.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und Erholungswertes im 50 m-Uferschutzbereich ist grundsätzlich als sehr hoch einzustufen.

Das vorgebrachte private Interesse am Vorhaben ist aber im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft aufgrund der landschaftlichen Sensibilität (Kulturlandschaft mit verbliebenen Resten einer Naturlandschaft) anzusprechen und der Eingriffsintensität durch das gegenständliche Vorhaben am konkreten Standort geringer zu bewerten, weshalb das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschafts-

bildes und des Erholungswertes der Landschaft das private Interesse überwiegt. Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und somit des Erholungswertes der Landschaft verletzt. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

III.8. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer